

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00317 vom 22. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00317

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00317 du 22 mars 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00317 del 22 marzo 2011

Erwägungen

E. 4

4.1 Die am 10. Februar 2009 durchgeführte Magnetresonanztomographie des linken Schultergelenks zeigte ausser einem leicht degenerativ veränderten AC-Gelenk keine pathologischen Befunde, insbesondere wurden keine unfallbedingten Verletzungen festgestellt (Urk. 8/21).

Auch die Magnetresonanztomographie der Halswirbelsäule, die am 25. Februar 2009 erstellt wurde, zeigte keine Unfallverletzungen, sondern nur degenerative Veränderungen in der Form von Osteochondrosen und beidseitigen Uncovertebralarthrosen C3/4 und C6/7, einer kleinen Diskushernie C3/4 und C6/7 und geringen beziehungsweise mittelgradigen Neuroforamenstenosen C3/4 und C6/7 (Urk. 8/22). Im Weiteren wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer klagt über posttraumatische zervikovertebrale Schmerzen mit Ausstrahlung in die Schultern und Arme.

Gestützt auf diese Unterlagen diagnostizierte Dr. Z. am 9. März 2009 ein posttraumatisches zervikoradikulares Reizsyndrom C4 links bei bilateralen Diskushernien C3/4 und C6/7 sowie eine posttraumatische Periarthritis humero-scapularis links (Urk. 8/8). Als Befunde gab sie eine ausgeprägte Schonhaltung der Halswirbelsäule mit starker Beweglichkeitseinschränkung und eine Hyposensibilität am linken Oberschenkel an, weshalb sie nebst der neurologischen Abklärung physikalische Therapie verordnete und eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestierte.

Die neurologische Untersuchung durch Dr. A. am 16. März 2009 (Urk. 8/7) ergab einen unauffälligen neurologischen Befund ohne Hinweise auf Verletzungen einer zervikalen Wurzel oder des Rückenmarks. Auch er führte aus, der Beschwerdeführer klagt über Schmerzen, die vom Nacken in die linke Schulter und den linken Arm ausstrahlen, und über Kribbelgefühle in den Fingern der linken Hand. Angesichts des unauffälligen neurologischen Status' erachtete Dr. A. die Weiterführung konservativer Behandlungsmassnahmen als ausreichend. Als Diagnose nannte er eine posttraumatische Zervikalgie mit Reizsymptomen links.

Dr. Z. schrieb den Beschwerdeführer, soweit aus den Akten ersichtlich, mindestens bis zum 24. April 2009 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 8/15/2 und 8/23/2) und verordnete am 27. Februar (Urk. 8/28), am 24. Juli (Urk. 8/36) und am 4. September 2009 (Urk. 8/45/2) je 9 Sitzungen Physiotherapie insbesondere zur Mobilisation und Stabilisation.

4.2. Dr. B. verwies in seiner Würdigung der medizinischen Akten vom 16. Juli 2009 (Urk. 8/32) auf die unterschiedlichen Unfallbeschreibungen und gelangte zum Schluss, die neurologischen und bildgebenden Abklärungen hätten keine traumatischen Verletzungen, sondern nur degenerative Veränderungen der Halswirbelsäule und der linken Schulter gezeigt, so dass nach Abschluss der Untersuchungen keine Unfallfolgen mehr nachweisbar seien. Im Übrigen bewirkten auch die degenerativen Veränderungen keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

5.

5.1. Dr. B. verneinte im Bericht vom 16. Juli 2009 (Urk. 8/32) das Vorliegen von Unfallfolgen in grundsätzlicher Hinsicht. Dabei stützte er sich zur Hauptsache auf die Dokumente über die bildgebenden Abklärungen, die keine Unfallverletzungen gezeigt hätten, und zog sowohl die Diagnosestellungen durch Dr. Z. und Dr. A. als auch die Schilderung des Unfallhergangs mit Anschlagen des Kopfes in Zweifel.

Aufgrund der Aktenlage steht fest, und insofern ist Dr. B.'s Bericht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer beim Ereignis vom 5. Februar 2009 keine strukturellen Verletzungen der Halswirbelsäule oder der linken Schulter erlitt. Andererseits ist es aus Sicht des medizinischen Laien nicht auszuschliessen, dass nach einem Sturz auf der Treppe mit einem 20-25 kg schweren Zementsack auf der Schulter - sei es durch Anschlagen des Kopfes, sei es ohne einen solchen Vorgang - eine Versteifung der Halswirbelsäule folgt, die vorübergehend zu Schmerzen und einer Beweglichkeitseinschränkung führt. Zu dieser Frage äusserte sich Dr. B. nicht. Ebenfalls nicht auszuschliessen ist, dass eine solche schmerzhafteste Beweglichkeitseinschränkung bei einem körperlich anstrengenden Beruf wie dem des Malers zu einer - ebenfalls vorübergehenden - Arbeitsunfähigkeit und einer physiotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit führt.

In diesem Punkt kann der Beurteilung von Dr. B. deshalb nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Inwieweit ein Widerspruch besteht zwischen den Ergebnissen der bildgebenden Abklärungen, den erhobenen Befunden und den gestellten Diagnosen ist ohne medizinische Erklärung nicht ersichtlich.

5.2. Die SUVA stützte sich im Einspracheentscheid zwar auf die Stellungnahme von Dr. B. vom 16. Juli 2009, begründete die Leistungseinstellung jedoch nicht mit dem Fehlen von Unfallfolgen, sondern mit deren Abklingen und somit mit dem Erreichen des Status quo sine spätestens ab der ersten kreisärztlichen Beurteilung am 6. April 2009 (Urk. 8/20; Urk. 2 S. 5 f.). Sie ging somit von einer unfallbedingten vorübergehenden Verschlimmerung der degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule aus, die spätestens Anfang April wieder abgeklungen sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei posttraumatischen Lumbalgien und Lumboischialgien nach drei bis vier Monaten, bei traumatischen Verschlimmerungen eines klinisch stummen degenerativen Vorzustandes an der Wirbelsäule in der Regel nach sechs bis neun Monaten, spätestens nach einem Jahr vom Erreichen des Status quo sine auszugehen (Urteile des Bundesgerichts in Sachen S. vom 8. August 2008, 8C_174/2008, und in Sachen H. vom 17. Juni 2008, 8C_17/2007, je mit Hinweisen). Eine solche vorübergehende Verschlimmerung der vorbestehenden

degenerativen VerÄnderung in der HalswirbelsÄule ist nach dem Gesagten nicht auszuschliessen, kann aber aufgrund der Akten auch nicht bestÄtigt werden.

5.3. Zusammenfassend kann somit weder gesagt werden, der BeschwerdefÄhrer habe mit Äberwiegender Wahrscheinlichkeit gar keine Unfallverletzungen erlitten, noch kann eine vorÄbergehende unfallbedingte Verschlimmerung der degenerativen VerÄnderungen bejaht werden. Die Sache ist deshalb an die SUVA zurÄckzuweisen, damit sie diese Fragen abklÄren lasse und hernach Äber ihre Leistungspflicht ab dem 7. April 2009 neu befinde. In diesem Sinne sind die Beschwerden gutzuheissen.

6. AusgangsgemÄss steht dem anwaltlich vertretenen BeschwerdefÄhrer zu Lasten der Beschwerdegegnerin eine ProzessentschÄdigung zu, die in BerÄcksichtigung des gerechtfertigten Aufwandes und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerden werden in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Juli 2009 aufgehoben und die Sache an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurÄckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter AbklÄrung im Sinne der ErwÄgungen, Äber ihre Leistungspflicht ab dem 7. April 2009 neu verfÄge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÄhrer 1 eine ProzessentschÄdigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. AndrÄ© Largier unter Beilage einer Kopie von Urk. 13

- avanex Versicherungen AG unter Beilage einer Kopie von Urk. 13

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unter Beilage einer Kopie von Urk. 13

- Bundesamt fÄr Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Äber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄhrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.